Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. VL-105/2019

Biblis den 30.09.2019

Finanzverwaltung

Aktenzeichen:

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Gemeindevorstand	22.10.2019		nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	31.10.2019		öffentlich
Gemeindevertretung	06.11.2019		öffentlich

Titel

3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 11.12.2013
hier: Anpassung der Friedhofs- und Bestattungsgebühren

Beschlussentwurf:

Die 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 11.12.2013 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß dem Grundsatzbeschluss vom 13. Juli 2016 wurden die Friedhofs- und Bestattungsgebühren im Jahr 2016 neu kalkuliert. Der damalige Kalkulationszeitraum wurde auf drei Jahre festgelegt. (2017 bis 2019).

Die im Jahr 2019 erforderliche Neukalkulation ergibt nun folgende Änderungen:

Gebührentatbestand	**bisher**	**neu**	**Abweichung in %**
Trauerhallennutzung	250,00	250,00	0%
Leichenaufbewahrung	200,00	225,00	13%
Bestattung Leiche	1.775,00	1.575,00	-11%
Bestattung Kinderleiche	600,00	525,00	-13%
Beisetzung Urne in Grabstätte	375,00	325,00	-13%
Beisetzung Urnenkammer	150,00	125,00	-17%
Abräumung Reihengrabstätten ab 5	450,00	500,00	11%
Abräumung Reihengrabstätten bis 5	250,00	275,00	10%
Abräumung Familiengrabstätten	775,00	875,00	13%
Abräumung Urnenerdgrabstätten	225,00	250,00	11%
Abräumung Urnennische	150,00	175,00	17%
Grabnutzungsrecht Reihengrabstätten ab 5	1.925,00	1.650,00	-14%

Grabnutzungsrecht Reihengrabstätten bis 5	875,00	750,00	-14%
Grabnutzungsrecht Familiengrabstätten	3.350,00	2.875,00	-14%
Grabnutzungsrecht Raseneinzelgrabstätten	2.475,00	2.100,00	-15%
Grabnutzungsrecht Rasenfamiliengrabstätten	4.275,00	3.600,00	-16%
Grabnutzungsrecht Urnenerdgrabstätten	1.075,00	925,00	-14%
Grabnutzungsrecht Urnennischen	1.175,00	1.075,00	-9%
Grabnutzungsrecht Baumgrabstätten	1.325,00	1.700,00	28%
Grabnutzungsrecht Anonyme Urnengrabstätten	775,00	675,00	-13%

Im Ergebnis senken sich die Gesamteinnahmen des Friedhofs- und Bestattungswesens um 29 T€ pro Jahr (-10%).

Der Grünanteil wurde analog der letzten Gebührenkalkulation grundsätzlich mit 10% angesetzt. Auch der Gebührensatz für die Trauerhallennutzung wurde analog wie bei der vorherigen Kalkulation subventioniert (250,00 € anstelle von 573,00 €). Der politisch angestrebte Kostendeckungsgrad von 80% kann kommunalabgabenrechtlich immer noch erreicht werden.

Ein Großteil der wesentlichen Gebührensätze verringert sich. Mit Ausnahme der Gebühren für Baumgrabstätten senken sich die Grabnutzungsrechte im Durchschnitt um 14 %. Auch die Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen werden durchschnittlich um 13 % gesenkt.
Lediglich die Gebührensätze für die Abräumung von Grabstätten sind nach der Neukalkulation im Durchschnitt um 12 % gestiegen.

Bei den Grabnutzungsgebühren wurde hingegen gemäß Auftrag der Gemeindevertretung vom 13. Juli 2016 eine Angleichung der Gebührensätze für Urnen- und Erdgrabstätten analog dem sogenannten „Kölner Modell“ vorgenommen. Dies führt zu erhöhten Urnen- und stattdessen vergünstigen Erdgrabstätten, jedoch nicht durch eine willkürliche Quersubventionierung, sondern durch eine andere Aufteilung der allgemeinen Friedhofsunterhaltungskosten. Während diese bisher überwiegend nach der Grabstättengröße aufgeteilt wurden, werden sie seit der letzten Kalkulation nur noch zu 60% nach der Grabstättengröße und zu 40% nach der Anzahl der Fälle (gleichmäßig und undifferenziert) aufgeteilt. Hintergrund dieser Aufteilung ist, dass wesentliche Teile des Friedhofs (z.B. Wege, Wasserentnahmestellen usw.) losgelöst von der Art der Grabstätte von allen Nutzungsberechtigten gleichermaßen genutzt werden können. Da die Nutzungsdauer für alle Grabstätten identisch ist, spielt diese bei der Aufteilung keine Rolle.

Der Kalkulationszeitraum wird auf drei Jahre (2020 bis 2023) festgelegt. Eine Neukalkulation ist damit erst im Jahr 2023 erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:	

Haushaltsjahr:	2020-2023
Produkt:	13201
Sachkonto:	5110000
Finanzkonto:	

Anlage(n):
2019-09-30_Änderungssatzung-3